

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 21	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.05.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
14.05.2024	Stadt Balve	Aufhebungssatzung vom 14.05.2024 zur Vergabeordnung der Stadt Balve vom 11.12.2018	467
07.05.2024	Volkshochschule Menden-Hemer-Balve	Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer – Balve für das Haushaltsjahr 2024	467
14.05.2024	Bezirksregierung Arnsberg	Einladung und Tagesordnung zur Teilnehmersammlung der Flurbereinigung Windhausen I am 12.06.2024	469
08.05.2024	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Gebühren- und Benutzungssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal vom 22.04.2024	469
15.05.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Runde Lärmaktionsplanung EU-Umgebungs-lärmrichtlinie	471
15.05.2024	Stadt Balve	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	473
22.05.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung UVP-Vorprüfung Flüssiggasbehälter in Altena	474
07.05.2024	Stadt Iserlohn	Neuwahl und Bestätigung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I in Iserlohn	475
16.05.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.05.2024	476
13.04.2024	Gemeinde Herscheid	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bahnhof“; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung	479

21.05.2024	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	481
21.05.2024	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2024/2025	482

**Aufhebungssatzung vom 14.05.2024 zur
Vergabeordnung der Stadt Balve vom 11.12.2018**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Aufhebungssatzung der Vergabeordnung der Stadt Balve beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Vergabeordnung der Stadt Balve vom 11.12.2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 14.05.2024

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024**

06. Dezember 2023



**Haushaltssatzung
des Verbandes für die Volkshochschule
Menden - Hemer - Balve
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.162.968 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.162.968 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.162.968 EUR
2.500.668 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	200.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt:

Einwohner 30.06.2023 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und ()**

	Einw. 2023	Umlage 2024
Stadt Menden	52.273	217.195,95 €
Stadt Hemer	33.838	140.597,95 €
Stadt Balve	<u>11.121</u>	<u>46.208,10 €</u>
	<u>97.232</u>	<u>404.002,00 €</u>

Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)

	Umlage 2024
Stadt Menden	320.000,00 €
Stadt Hemer	43.000,00 €
Stadt Balve	25.200,00 €
	<u>388.200,00 €</u>

Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)

	Umlage 2024
Stadt Menden	56.102,00 €
Stadt Hemer	32.151,00 €
Stadt Balve	<u>5.741,00 €</u>
	<u>93.994,00 €</u>

Menden, den 29.01.2024



Matthias Eggers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Bastian May
Schriftführer

(*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten

(**) Daten zum Bevölkerungsstand:

<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), erforderlichen Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 26. März 2024 (Az. 42-15.12-01-15-2024) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

07.05.2024



gez.
Matthias Eggers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtlichebekanntmachungen/>

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen



Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 14.05.2024

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I
Az.: 33.4 27 01 2 H3 O. 49

Einladung zur Teilnehmersammlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wird zu einer Teilnehmersammlung geladen am

Mittwoch, den 12.06.2024 um 19:00 Uhr
in das Vereinshaus Ihnetal,
Wesetalstraße 29, 57439 Attendorn

Eingeladen sind alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt. Dies sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der hier aufgeführten, zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie deren Rechtsnachfolger.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Valbert	16	278-280, 282-285, 287-288, 292-293, 295-296, 364, 370-372
Ewig	23	1-2, 4-5, 8, 10-11, 13-16, 18-21, 23-25, 78-80, 83, 90, 95-110
Ewig	24	8, 11-12, 40, 66, 71-72, 77-80, 85-89, 94-98, 101, 109-113
Ewig	25	4-6, 8-10, 13-14, 17, 50, 160-162, 164, 166-170, 172-180, 183-184, 186, 188, 190-193, 198, 214
Ewig	26	8, 10, 19, 23
Ewig	27	1-2, 5, 10-11
Ewig	28	1, 3-5, 7, 61, 93
Windhausen	37	3-6, 8-10, 12-20, 33, 35, 37-39, 41, 44, 47, 53
Attendorn	46	191
Attendorn	47	1-9, 11, 13, 15-21, 24, 26-34, 36-39, 41, 49-51, 55-59, 66, 68-79, 81, 83-85, 88-93, 95-96, 120-121, 123-125, 128-130, 138, 140, 143-147

Die Eigentümer von Flurstücken aus dem Flurbereinigungsgebiet Windhausen I, die nicht in der v. g. Tabelle aufgeführt sind, scheiden zukünftig als Teilnehmer aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Folgende Tagesordnungspunkte werden in der Teilnehmersammlung behandelt:

1. Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
2. Erörterung und Beschluss der Satzung der fortbestehenden Teilnehmergeinschaft Windhausen I
3. Verschiedenes

Der Entwurf der Satzung und die Wegeunterhaltungskarte sind im Internetauftritt der Bezirksregierung Arnsberg (Flurbereinigungsbehörde) unter folgendem Link - in der Rubrik Downloads - digital abrufbar: <https://www.bra.nrw.de/311956>

Im Auftrag

gez. Wyneken



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes VHS Lennetal

I.

Gebühren- und Benutzungssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal vom 22.04.2024

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung vom 01.01.2022 (GV. NRW. S. 894) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal in ihrer Sitzung am 22.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Rechtsform

Die Volkshochschule (vhs) ist eine öffentliche Einrichtung. Sie kann von jeder Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat (ausgenommen Teilnehmende an Kursen der „junge VHS“), genutzt werden; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Teilnahmegebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen. Bei Kursen, in denen Material verbraucht wird oder Nutzungsgebühren für fremde Unterrichtsräume anfallen, sind die hierfür entstehenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren aufzubringen.

§ 3 Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren, Ermäßigungen und Befreiungen im Einzelfall erfolgen durch die vhs-Leitung im Rahmen dieser Gebührensatzung.

§ 4 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist neben dem Teilnehmenden in jedem Fall derjenige, der sich oder einen Dritten zu einer Veranstaltung der vhs anmeldet. Ist der Teilnehmende minderjährig, so haften er und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Teilnahmegebühr wird mit der Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind oder eine grundsätzliche Gebührenfreiheit für die Veranstaltung beschlossen wurde, für
 1. Lernkurse
mindestens 2,65 € je Unterrichtsstunde
 2. Einzelvorträge
mindestens 8,00 € je Veranstaltung
 3. Sonderkurse
mindestens Ausgaben deckend wie z. B. Zertifikatskurse, berufsbildende Kurse, Deutsch als Fremdsprache (Kurse mit Sonderförderung)
 4. Kooperations- und Sondermaßnahmen
mindestens Ausgaben deckend

Die vorgenannten Gebühren unter Nr. 1 und 2 werden pro teilnehmender Person erhoben.

- (2) a) Eine einfache Teilnahmebescheinigung ist kostenfrei.
- b) Für eine qualitative Teilnahmebescheinigung ist innerhalb eines halben Jahres nach Kursende eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Wird die Bescheinigung nach Ablauf eines halben Jahres beantragt, beträgt die Gebühr 5,00 €. Die Gebühr für Teilnahmebescheinigungen ist grundsätzlich von allen Ermäßigungs- und

Befreiungsmöglichkeiten ausgenommen

- c) Teilnehmer an Schulabschlusslehrgängen erhalten pro Semester zur Vorlage bei Behörden (z. B. BAFÖG-Amt, Kindergeldkasse) bis zu zwei Bescheinigungen kostenfrei. Für jede weitere Bescheinigung ist eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen.
- (3) a) Die Teilnahme an Schulabschlusslehrgängen ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die Bearbeitung wird einmalig eine Einschreibgebühr in Höhe von 100,00 € pro Lehrgang und Teilnehmenden erhoben. Auf einen folgenden weiterführenden Lehrgang wird einmalig die halbe Einschreibgebühr des vorherigen Lehrgangs angerechnet.
 - b) Gebührenfrei bleibt die Teilnahme an Diskussionen und ständigen Arbeitsgemeinschaften.

§ 7 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Ermäßigungen sind nur in den folgenden Fällen auf begründeten schriftlichen Antrag vor Kursbeginn möglich:
 - a) Eine Ermäßigung wird nur Teilnehmern gewährt, die Bürgergeld beziehen.
 - b) Besitzer der Ehrenamtskarte erhalten pro Semester einmalig eine Ermäßigung von 50 % für einen Kurs.
- (2) Gebührenbefreiungen (zu § 7 Nr. 1 a) und b)) werden nur Teilnehmern gewährt, die Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, sofern die Entgelte von den zuständigen Leistungsträgern übernommen werden. Der Anspruch auf die vorgenannten Leistungen ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung kann nur für den Gebührenanteil des Teilnahmebeitrages gewährt werden. Eine Ermäßigung oder Befreiung von den Sachkostenerstattungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Widerrufsrecht, Abmeldung und Erstattung

- (1) Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V. m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Zweckverband Volkshochschule Lennetal, Brüderstraße 33, 58791 Werdohl Telefax: 02392-91830, E-Mail : info@vhs-lennetal.de

(2) Abmeldung

Abmeldungen sind schriftlich bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausschließlich an die Bezirksstellen der VHS zu richten. Danach ist ein kostenfreier Rücktritt nur möglich, wenn Sie einen Ersatzteilnehmenden anmelden. Eine Änderung der Kursleitung oder des Unterrichtsraumes sowie der Ausfall von einzelnen Terminen, die nachgeholt werden, sind keine Gründe für eine Stornierung der Anmeldung.

Eine fehlende oder zu späte Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung bei der VHS.

(3) Erstattung

Gebühren werden erstattet, wenn die Veranstaltung nicht zustande kommt. Fallen einzelne Veranstaltungsabschnitte aus, so wird die Gebühr anteilig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Teilnehmer selbst der Veranstaltung fernbleibt.

**§ 9
Teilnahmebedingungen**

Die aktuelle Fassung der allgemeinen Teilnahmebedingungen auf der Website der vhs ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Benutzungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungssatzung vom 23.04.2015 außer Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebühren- und Benutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 08.05.2024

Antonius Wiesemann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

4. Runde Lärmaktionsplanung der Stadt Meinerzhagen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, Phase 2. (Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplan-Entwurfs)

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und notwendigenfalls zu überarbeiten.

Betroffener Bereich

Die Pflicht zur Lärmaktionsplanung besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Gemeindegebiet verlaufen. Hauptverkehrsstraßen sind diejenigen Straßen, die ein jährliches Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen besitzen. In Meinerzhagen ist dieses nach der aktuellen Lärmkartierung bei folgenden Straßen der Fall:

- A 45 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet
- B 54 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet
- L 306 – von der Einmündung der L 323 (“Aggerstrecke”) bis zur Einmündung in die B 54 (Autobahnanschlussstelle)
- L 539 – von der Autobahnanschlussstelle bis zur Einmündung der L 709 (“Listertal”)

Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Meinerzhagen.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung ist allerdings Aufgabe der Straßenbausträger und der Straßenverkehrsbehörden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in Meinerzhagen in zwei Phasen. Die erste Beteiligung fand in der Zeit zwischen dem 14.02.2024 und dem 13.03.2024 statt. Im Rahmen dieser zweiten Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung erhält die Öffentlichkeit erneut die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung hat die Stadt Meinerzhagen einen Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans erarbeitet.

Weiterer Ablauf

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans betrachtet.

Der fertige Lärmaktionsplan wird abschließend dem Rat der Stadt Meinerzhagen zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen

Grundlage der Lärmaktionsplanung ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten sind für jede Person im Internet einsehbar unter:

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

Hier können Sie erkennen, ob und wie stark Sie von Lärmproblemen betroffen sind.

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>).

Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet:

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan der 4. Runde der Lärmaktionsplanung liegt in der Zeit vom

22.05.2024 – 19.06.2024 (einschließlich)

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro im Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der **Homepage der Stadt Meinerzhagen** unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.meinerzhagen.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtplanungstadtentwicklung/stadtentwicklung/laermaktionsplan>

Wenn Sie über keinen Internetanschluss verfügen, können Sie sich auch unmittelbar an die Stadtverwaltung wenden und sich nach der Betroffenheit Ihres Gebäudes erkundigen.

Angesprochen werden können:

Fachbereich 3
„Stadtentwicklung“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung
Herr Neubert,
Telefon: 02354-77171;
Fax: 02354-77220;
E-Mail: stadtplanung@meinerzhagen.de

oder

Fachbereich 3
„Stadtentwicklung“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung
Frau Thomas,
Telefon 02354-77188,
Fax: 02354-77220
E-Mail: stadtplanung@meinerzhagen.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan schriftlich per Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus abgegeben oder per E-Mail an die Adresse

stadtplanung@meinerzhagen.de

gesendet werden.

So können zum Beispiel Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung oder generell Vorschläge hinsichtlich der Lärmaktionsplanung gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, 15.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Wahlbekanntmachung der Stadt Balve

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis — Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis — oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Märkischen Kreis teilnehmen,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Märkischen Kreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (S 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Balve, 15.05.2024



Hubertus Mühling
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 22.05.2024

Die Firma Nedschroef Altena GmbH, Westiger Straße 62, 58762 Altena beantragt gemäß §§ 4 und 6 i. V. m § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit der Kapazität 10 Tonnen (t) am Standort Altena, Westiger Straße 62, Gemarkung Altena, Flur 61, Flurstück 1301.

Prüfung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft hat (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient. Mit einer beantragten Lagerkapazität von 10 Tonnen fällt das Flüssiggaslager unter den Anlagentyp der Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Das Vorhaben gehört unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG und wird in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit „S“ aufgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich, bezogen auf die Anlage im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die Auswirkungen der Anlage in Abhängigkeit der Bauhöhe des Hauptkamins in einem Radius von 1 km betrachtet. Der Eintrag von Stoffen auf die potentiellen Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung sind nicht signifikant.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Wahrscheinlichkeit irrelevant.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Dauer, Häufigkeit und Reversibilität irrelevant.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine Kumulation des geplanten Vorhabens mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen, da derzeit keine Planungen zu weiteren Vorhaben bekannt sind, aus denen sich eine kumulierende Wirkung in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ableiten lässt.

VII. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Stand der Technik eingehalten wird.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs des Flüssiggastanks wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 22.05.2024,
46-32.30.11-962.0016/23/9.1.1.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

gez. Dademasch

Neuwahl und Bestätigung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I in Iserlohn

Durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 12.12.2023 wurde folgende Schiedsperson für eine fünfjährige Amtsperiode neu gewählt:

Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I:

Herr Kai Hültenschmidt,
Am Wunderhügel 10, 58644 Iserlohn

Durch die Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Iserlohn vom 22.04.2024 ist die vorgenannte Schiedsperson bestätigt und vereidigt worden.

Iserlohn, 07.05.2024

Joithe
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland)

**Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 16.05.2024**

I.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

3.1 Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),*

- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086),*

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

3.2 Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 244 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II (...), die Schalltechnische Untersuchung nebst Anlagen (...) sowie die Hydrogeologische Untersuchung / Dimensionierung der Versickerungsanlage nebst Erläuterungsbericht (...) werden gebilligt.

3.3 Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ in Menden (Sauerland) auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ löst einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB aus, der entsprechend auszugleichen ist.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der Biotoptypenliste - Bestandbewertung des vereinfachten Bewertungsverfahrens des Märkischen Kreises (2016), woraus sich im Zuge der Planumsetzung durch den Eingriff in die Biotope ein Defizit von 57.522 Biotopwertpunkten ergibt.

Durch das Vorhaben kommt es zudem zu Eingriffen in schutzwürdigen Boden, für die im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich zu schaffen ist. Aus dieser Berechnung ergeben sich weitere 9.632 Biotopwertpunkte, die für die Betroffenheit des schutzwürdigen Bodens zu kompensieren sind.

In Summe wird für die Planumsetzung also ein Kompensationsdefizit in Höhe von insgesamt 67.154 Biotopwertpunkten berechnet. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Eingriff wird der Ausgleichsfläche „F01 Stadforst Waldemei - Kuh- und Pfeffersiepen, Bereich Pfeffersiepen“ (Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237) zugeordnet. Die Fläche befindet sich ca. 4.300 m entfernt vom Vorhaben. Dort wurden beidseits des Kuh- und Pfeffersiepens Flächen von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz umgewandelt und so insgesamt 301.840 Ökopunkte generiert. Der Eingriff kann damit als kompensiert angesehen werden.

Die externe Ausgleichsfläche ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt (ohne Maßstab):



Abbildung 19: Auszug der Maßnahmenfläche „Kuh- und Pfeffersiepen“ aus dem Ausgleichsflächenpool – Stadt Menden (STADT MENDEN 2024)

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 07.05.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 07.05.2024 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ wird mit seiner Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 16.05.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

6. Änderung des Bebauungsplans

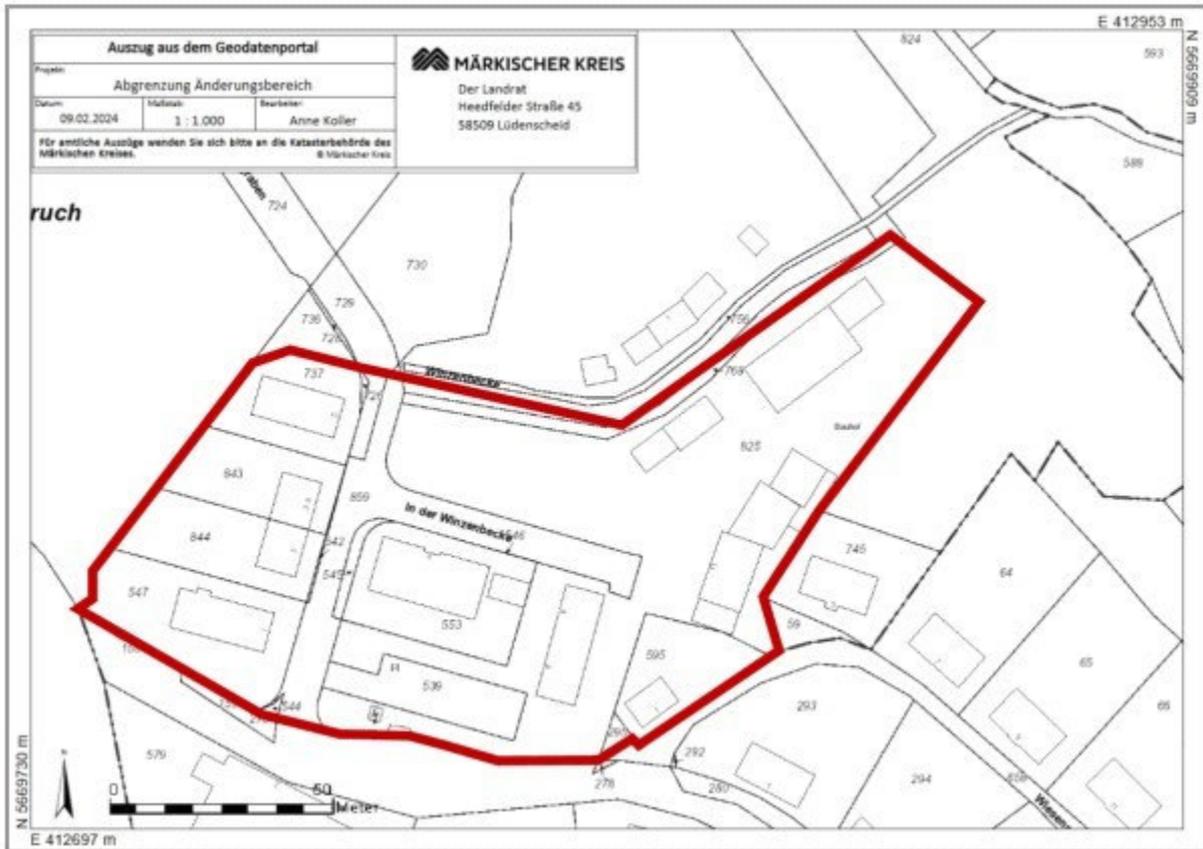
Nr. 23 „Bahnhof“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bahnhof“ gefasst.

Der Plan soll in der Weise geändert werden, dass die Dachform, Geschossigkeit und die überbaubare Grundstücksfläche angepasst werden.

Das Plangebiet bezieht sich auf die Gebäude in der Winzenbecke 1-11 und wird im Süden von der Straße Müggenbrucher Weg und östlich von der Wiesenstraße begrenzt. Im Norden liegt der Sportplatz. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



: räumlicher Geltungsbereich

Zur Schaffung von Umkleidekabinen soll die „Baufläche für Vereinsheim“ verschoben werden.

Außerdem soll neuer Wohnraum geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bahnhof“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herscheid, 13. April 2024

Der Bürgermeister
 SCHMALENBACH



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
010	Helle / Dorf / Schmachtekorste	Jugendzentrum Herscheid
020	Rahlenberg	Bildungszentrum Rahlenberg - Aula
030	Spielberg	Rathaus – Bürgerbüro
040	Unter dem Dorf / Müggenbruch	Bauhof der Gemeinde Herscheid
050	Grünenthal	Schürmanns Landgasthaus
060	Hüinghausen / Elsen	Ehemalige Grundschule Hüinghausen
070	Reblin / Holte	Feuerwehrgerätehaus Ober-Holte
080	Rärin / Schwarze Ahe	Feuerwehrgerätehaus Rärin

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, im Bürgersaal Nr. 101, im Konferenzraum Nr. 122, im Trauzimmer Nr. 123 und im Wohnhaus, Plettenberger Str. 29, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe einer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herscheid, 21.05.2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 16.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Haushaltsjahr 2024

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.131.725,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von	134.754.652,00 Euro
somit auf	2.007.800,00 Euro
	132.746.852,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.566.833,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.697.640,00 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.007.800,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	12.364.200,00 Euro
	32.994.800,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.630.600,00 Euro
	4.141.000,00 Euro

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

im Haushaltsjahr 2025

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.940.518,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von	144.990.264,00 Euro
somit auf	2.090.200,00 Euro
	142.900.064,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.570.331,00 Euro
	130.467.458,00 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.090.200,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit der auf
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit der auf

	9.409.000,00 Euro
	28.496.000,00 Euro

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit der
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

	19.087.000,00 Euro
	4.076.000,00 Euro

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024**

auf **20.630.600,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2025**

auf **19.087.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024**

auf **37.722.500,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2025**

auf **10.905.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im **Haushaltsjahr 2024**

auf **11.615.127,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2025**

auf **5.031.967,72 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der voraussichtlichen Jahresergebnisse im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

Der Restfehlbetrag aus dem **Haushaltsjahr 2025** in Höhe von **2.927.578,28 €** wird auf das **Haushaltsjahr 2028** vorgetragen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2024** und für das **Haushaltsjahr 2025** auf jeweils **70.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2024** und für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal-
lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8 Nachtragssatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
 - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
 - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabwendbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.04.2024 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 / 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 19.04.2024 angezeigt und zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 17.05.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 23.05.2024 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30-12:30

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 21.05.2024

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.
Sven Frohwein
Erster Beigeordneter

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.